

Zulassung als Patentanwalt

Zuständige Behörde:

Patentankammer
Tal 29
80331 München
Telefon: +49 089 2422780
Fax: +49 089 24227824
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)
Internet: www.patentanwalt.de

Ansprechpartner:

Dr. Ursula Wittenzellner
Hauptgeschäftsführerin
Telefon: +49 89 2422780
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)

Patentanwälte dürfen folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Beratung zu Erfindungen, Marken, Design, Know-how, Sortenschutz und Ähnliches
- Anmeldung aller gewerblichen Schutzrechte
- Verfolgen von Schutzrechtsverletzungen (soweit Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten)
- Vertretung vor dem Deutschen Patent- und Markenamt, Bundespatentgericht, Bundessortenamt und anderen internationalen Behörden des gewerblichen Rechtsschutzes
- Vertretung vor dem Bundesgerichtshof in Nichtigkeitsverfahren

Auf der Homepage der Patentankammer finden Sie eine [detaillierte Auflistung der Tätigkeiten von Patentanwälten](#).

Sie dürfen nur dann als Patentanwalt tätig werden, wenn Sie von der Patentankammer zur Patentankammer zugelassen wurden. Die Zulassung müssen Sie beantragen.

Weitere Informationen

Als Patentanwalt können Sie nur zugelassen werden, wenn Sie

- die Befähigung für den Beruf des Patentanwalts erlangt oder
- als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft bestanden haben.

Die Befähigung für den Beruf des Patentanwalts haben Sie erlangt, wenn die folgenden Punkte zutreffen:

- Sie haben die technische Befähigung erworben, das heißt, Sie haben
 - ein naturwissenschaftliches oder technisches wissenschaftliches Hochschulstudium mit Erfolg abgeschlossen und
 - mindestens ein Jahr eine praktische technische Tätigkeit ausgeübt beziehungsweise können nachweisen, dass Sie die erforderliche praktische technische Erfahrung auf andere Weise erworben haben.
 - Ein im Ausland abgeschlossenes naturwissenschaftliches oder technisches Hochschulstudium gilt ebenfalls für die Befähigung, wenn es in Deutschland anerkannt oder dem Studium in Deutschland gleichwertig ist.
- Sie haben die Prüfung über die erforderlichen Rechtskenntnisse bestanden.
- Sie wurden bei einem Patentanwalt oder bei einem Patentassessor ausgebildet. Falls Sie bei einem Patentanwalt oder Patentassessor in einer Firma ausgebildet wurden, müssen Sie zusätzlich mindestens ein halbes Jahr bei einem Patentanwalt in einer Kanzlei tätig gewesen sein.
- Sie haben Ihre Ausbildung durch ein Studium im allgemeinen Recht an einer deutschen Universität ergänzt.

Die Zulassung zur Patentanwaltschaft wird in folgenden Fällen versagt:

- Sie haben nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt.
- Sie wurden strafrechtlich verurteilt und besitzen daher nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.
- Sie wurden durch ein rechtskräftiges Urteil, das noch nicht länger als acht Jahre zurückliegt, aus der Patentanwaltschaft oder aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen.
- Gegen Sie wurde in einem Verfahren über die Richteranklage auf Entlassung oder im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst der Rechtspflege oder aus dem Dienst als Angehöriger des Patentamts rechtskräftig entschieden.
- Sie haben sich eines Verhaltens schuldig gemacht, aufgrund dessen Sie für den Beruf des Patentanwalts unwürdig erscheinen.

- Sie bekämpfen die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise.
- Sie sind aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig, den Beruf des Patentanwalts auszuüben.
- Sie üben eine Tätigkeit aus, die nicht mit dem Beruf des Patentanwalts vereinbar ist und die das Vertrauen in Ihre Unabhängigkeit gefährden kann.
- Sie befinden sich in Vermögensverfall. So darf beispielsweise kein Insolvenzverfahren gegen Sie eröffnet worden sein.
- Sie sind Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit, außer Sie sind ehrenamtlich tätig oder Ihre Rechte und Pflichten ruhen.

Die Patentanwaltskammer überprüft, ob Sie alle Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen. Bei positivem Prüfungsergebnis erhalten Sie eine Einladung zur Vereidigung.

Die Vereidigung findet bei der Geschäftsstelle der Patentanwaltskammer in München statt. Nach der Vereidigung erhalten Sie eine Zulassungsurkunde. Erst ab diesem Zeitpunkt dürfen Sie die Berufsbezeichnung "Patentanwalt" beziehungsweise "Patentwältin" führen.

Mit der Zulassung werden Sie Mitglied der Patentanwaltskammer und werden nach der Vereidigung in das elektronische Verzeichnis der Patentanwälte eingetragen.

Unter dem Stichwort [Die drei Schritte zur Berufsbezeichnung des Patentanwalts](#) bietet Ihnen die Patentanwaltskammer hilfreiche Informationen zur Zulassung zum Patentanwalt.

Formulare

Das Antragsformular liegt derzeit noch nicht in elektronischer Form vor.

Sie erhalten den Vordruck in der Geschäftsstelle der Patentanwaltskammer.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

- ausgefülltes Antragsformular
- ausgefüllter Fragebogen zum Antrag auf Zulassung
- Abschrift der Patentassessorurkunde
- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung (Mindestversicherungssumme: 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall) beziehungsweise eine vorläufige Deckungszusage im Original
- Nachweis über die Zahlung der Zulassungsgebühr
- wenn Sie in einem ständigen Dienstverhältnis mit einem Unternehmen stehen:
 - Arbeitsvertrag
 - Freistellungserklärung des Arbeitgebers
- gegebenenfalls Nachweise über den Erwerb akademischer Grade wie beispielsweise eine öffentlich beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde
- wenn Sie Ihre Ausbildung nicht bei einem freiberuflichen Patentanwalt absolviert haben: Nachweis der halbjährigen Tätigkeit bei einem freiberuflichen Patentanwalt

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Die Zulassungsgebühr beträgt 300,00 €.

Rechtsgrundlagen

- § 3 bis 4 Patentanwaltsordnung (PAO) - Recht zur Beratung und Vertretung
- § 5 Patentanwaltsordnung (PAO) - Zugang zum Beruf des Patentanwalts
- § 6 Patentanwaltsordnung (PAO) - Technische Befähigung
- § 7 Patentanwaltsordnung (PAO) - Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes
- §§ 13 bis 19 Patentanwaltsordnung (PAO) - Zulassung zur Patentanwaltschaft
- § 29 Patentanwaltsordnung (PAO) - Patentanwaltsverzeichnis
- Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft (PAZEignPrG)

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Diese Regelung gilt nicht, sofern die Voraussetzungen des § 17 PAO vorliegen, nach denen

- die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft ausgesetzt werden kann, wenn gegen den Bewerber wegen des Verdachts einer Straftat ein Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren schwebt,
- die Entscheidung über den Antrag auszusetzen ist, wenn gegen den Bewerber die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
- über den Zulassungsantrag zu entscheiden ist, wenn dieser bereits unbeschadet des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens oder des Ausgangs des strafrechtlichen Verfahrens abzulehnen ist.